Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter: Wochenblatt für Erziehung und Unterricht

Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft

Band: 4 (1878)

Heft: 6

Vereinsnachrichten: Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Schulen das Maximum der Unterrichtszeit inne gehalten wurde; daraus ergeben sich folgende Ansätze:

880 Stunden, I. Schuljahr: 44 Wochen à 20 Stunden = à 24 2072 II. u. III. 3564 à 27 IV.—VI. VII.-IX.à 8 1056 ** 4 Jahre Singschule: 176 à 1 =

> 7748 Stunden. Summa

NB. Turnen und Arbeitsschule nicht mitgerechnet.

B. Neues Schulgesetz.

Der § 2 desselben sagt: "Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, mit Ausnahme derjenigen für weibliche Arbeiten und Turnen, beträgt nach Massgabe der vorhandenen Lehrkräfte für die unterste Klasse 14-18, für die zweite und dritte Klasse 18-20, für die vierte, fünfte und sechste Klasse 22-26, für die siebente und achte Klasse durchschnittlich 15."

Der § 9: "Für die Altersstufe vom 14. bis 16. Schuljahr besteht eine obligatorische Fortbildungsschule mit 3-6 Stunden."

Nehmen wir wiederum das Maximum als Norm an, so ergeben sich folgende Posten:

I. Schuljahr: 44 Wochen à 18 Stunden = 792 Stunden, à 20 = 1760II. u. III. " IV.-VI. à 26 3432 _ VII.u.VIII. à 15 = 1320 Fortbildungsschule: 264 7568 Stunden. Summa

C. Bilanz.

A. Altes Gesetz 7748 Unterrichtsstunden.

B. Neues Gesetz 7568

Besteht nach dem neuen Gesetz ein Minus von 180 Stunden. Nämlich: Altes Gesetz. Neues Gesetz. 6516 Std. I. Alltagsschule (à 6 Kl) 5984 Std. — 532 Std. II. Ergänzungs- u. Singschule 1232 "₊ 352 III. 7. u. 8. Jahr "Fortbildgssch. — 1584 - 180 Std.

2. Kanton Thurgau.

42 Schulwochen: Sommerschule 22, Winterschule 20 Wochen. I. Alltagsschule: a. Sommerschule:

I. Schuljahr: 22 Wochen à 9 halbe Tage à 2 Std. = 396 Std.

22 ,, à 9 ,, ", $\dot{a} 3$ ", = 2970 , b. Winterschule:

I. Schuljahr: 20 Wochen à 10 halbe Tage à 2 Std. = 400 II.-VI. " 20 ", $\dot{a} 10$ ", $\dot{a} 3$ ", = 3000

II. Ergänzungsschule:

a. Sommer: 22 Wochen à 1 halben Tag à 4 Std. = 264 " à 3 " b. Winter: 20 à 10 = 1800,,

,, III. Fortbildungsschule:

3 Jahre à 4 Monate = 16 Schulwochen à 4 Std. = 192Summa 9022 Std.

I. Alltagsschule

6766 Stunden,

II. Ergänzungsschule

2064

III. Fortbildungsschule

192

In ungetheilten Schulen mit 6 Klassen*):

a. Im Sommer 3366 Stunden,

b. "Winter

2640 ,,

5006 Stunden. Summa S. E. E. O.

Eine solche Rechnung gibt Mühe, aber auch Stoff zum Nachdenken. In der Hoffnung, dass sie diesen letzten Zweck ebenfalls erreiche, enthalte ich mich jeder weitern Bemerkung.

J. C. F. in U.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 20. Januar.)

- 24. Verabreichung eines Staatsbeitrags von 300 Fr. an die Schulhausreparatur in Knonau, von 180 Fr. an die Erstellung eines Schulhausbrunnens in Hinteregg und Zusicherung eines solchen von 500 Fr. an die naturforschende Gesellschaft in Zürich.
- 25. Bewilligung einer Bergzulage von 150 Fr. für den Lehrer in Unterwagenburg.
- 26. Genehmigung der Errichtung folgender 4 Fortbildungs-schulen unter Zusicherung von Staatsbeiträgen: Uetikon, Stäfa, Oetweil a/S. und Thalweil, welch' letztere auch eine weibliche Abtheilung enthält.
- 27. Anerkennung der Wahl von Frl. Elise Kunz von Wald, Verweserin in Seegräben, zur Lehrerin daselbst.

Schulnachrichten.

Zürich. Zur Seminardirektorwahl. Herr Regierungsrath Walder sucht, wol im Gefühl der grossen Verantwortlichkeit, die er in Sachen der Seminardirektorwahl auf sich geladen, sein Vorgehen im "Landboten" und in der "N. Z. Z." zu rechtfertigen. Derjenige Theil seines Artikels, der sich auf die Sache selbst bezieht, findet in den Erwägungen der Regierungsminderheit (vide letzte Nummer des Päd. Beob.) die beste Widerlegung, weshalb wir hier nicht näher darauf eintreten. Dagegen versieht Herr Walder seine Rechtfertigungsarie mit einem Präludium, dem wir einige Aufmerksamkeit schenken müssen. Er erklärt, dass er "für die Bildung des Volkes ein eben so warmes Interesse habe als Solche, welche glauben mögen, die Schulfragen allein zu verstehen, weil ihr Beruf sie täglich an die Schule fesselt. Ich gehöre nun allerdings nicht zu denen, welche die Leistungen unserer Schulen als unübertrefflich oder mustergültig ansehen. Die in diesem Punkte gemachten Erfahrungen haben mich schon viel früher, als die Rekrutenprüfungen durch die eidgenössische Gesetzgebung eingeführt wurden, zu der Ueberzeugung gebracht, dass auch in unserem kantonalen Unterrichtswesen Vieles der Verbesserung bedürftig ist. Die Schule ist nicht für sich da, sie soll vielmehr den Anforderungen des Lebens entsprechen, und desswegen haben nicht nur diejenigen, welche von Berufs wegen der Schule angehören, sondern ebenso sehr diejenigen, welche die Anforderungen des Lebens kennen, ein Recht, über das Verhältniss der Leistungen der Schule zu diesen Anforderungen zu urtheilen."

Wir vermögen beim besten Willen nicht einzusehen, welchen Zusammenhang diese Expektorationen mit der Seminardirektorwahl haben sollen. Was haben denn wirkliche oder vermeintliche Schäden des Schulwesens mit der Frage zu schaffen, ob der Seminardirektor auf 3 oder auf 6 Jahre zu wählen sei? Dieses weite Ausholen scheint uns nicht ein Beweis dafür zu sein, dass der Hr. Regierungsrath sich in seiner Position sehr sicher fühle. Wer von der Wucht der sachlichen Gründe so überwältigt wird, dass er in einer Frage, die sich schliesslich zu einer Parteifrage zuspitzt, seine politischen Freunde im Stiche lässt und zu den Gegnern übergeht, der pflegt sich sonst nicht nach Motiven an einem Ort umzuschauen, wo solche gar nicht zu finden sind. - Ueberdiess sind die Schläge, die Herr Walder führt, Hiebe durch die Luft. Wer behauptet denn, dass die Leistungen unserer Schulen unübertrefflich und mustergültig seien? Etwa die Lehrer, die von jeher für die Erweiterung der Lehrerbildung und für die Ausdehnung der Schulzeit freudig eingestanden sind? Hätten sie das gethau, wenn sie unser Schulwesen nicht für der Verbesserung fähig und bedürftig hielten?

Wer behauptet, dass die Schule für sich da sei und nicht den Anforderungen des Lebens entsprechen müsse? Machen sich diese doch laut genug geltend, so dass die Lehrer von jeher ihre liebe Noth hatten, ungerechtfertigte Anforderungen des praktischen Lebens zurückzuweisen, und denen, welche von der Schule fertige Geschäftsleute u. dgl. verlangen, begreiflich zu machen, dass man von ihr nicht das Unmögliche fordern dürfe. Auch beweist das Geschrei wider den Materialismus, den die heutige Schule pflegen soll, dass nicht wenige Leute wähnen, sie huldige bereits zu sehr den Anforderungen des Lebens. - Wer spricht denn den Nichtlehrern, zumal einem Hrn. Regierungsrath, das Recht ab, über das Verhältniss der Leistungen der Schule zu den Anforderungen zu urtheilen?

Herr Walder kann es nicht "als ein Glück oder einen Vorzug betrachten, dass unser Schulwesen beständig gewissermassen als

^{*) § 17} des thurgauischen Gesetzes sagt nämlich: "In ungetheilten d. h. unter der Leitung eines Lehrers stehenden Schulen, kann während des Winterhalbjahres die Anordnung getroffen werden, dass sämmtliche Schüler im Ganzen nur täglich 4 Stunwerden, dass sammtliche Schuler im Ganzen nur taglich 4 Stunden die Schule zu besuchen haben. Zu diesem Zwecke werden dieselben in 3 Abtheilungen getheilt, von denen die I. in den Schülern der drei jüngsten, die II. in denen der drei mittlern und die III. in denen der drei ältesten Altersklassen besteht. Die Schüler der III. Abtheilung empfangen in 4 Stunden des Vormittags, diejenigen der II. und I. Abtheilung in 2 Stunden des Nachmitters geneinschaftlich und zudem abtheilungsweise in 2 Stunden mittags gemeinschaftlich und zudem abtheilungsweise in 2 Stunden des Vormittags gleichzeitig mit der obersten Abtheilung den Unterricht."